

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.07.1934

Geschäftszahl

1343/33

Rechtssatz

Selbst die erwiesenermaßen unverschuldete Unkenntnis des Gesetzes bildet nur dann einen Schuldaußschließungsgrund, wenn der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

*

BEA: Besprechung in Mannlicher, 7te Auflage, S 980

*

E 2.7.1934, 1343/33 #1

Beachte

BEA: Besprechung in Mannlicher, 7te Auflage, S 980
y28591;